

**V. Nachtrag vom 13.12.2013 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl**  
**vom 05.10.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl**  
**vom 03.05.1996**

**Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW, S.685) der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW am 13. Dezember 2011 (GV.NRW, S.687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2013 (GV.NRW.2013, S.133 ff.) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Wiehl über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 03.05.1996 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Stadt Wiehl über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.03.2010 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgenden V. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 05.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung zur Entwässerungssatzung vom 03.05.1996 beschlossen:**

## **Artikel 1**

§ 4 Abs. 8 Nr. 1b und 4 wird wie folgt ergänzt:

1. Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1. für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 a Ziff. 1
  - b) für Mitglieder eines Wasserverbandes  
ab dem 01.01.2014 1,93 €
  
4. für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 c  
ab dem 01.01.2014 1,12 €

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieser V. Nachtrag vom 13.12.2013 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl vom 05.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996 in ihrer jeweils gültigen Fassung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende V. Nachtrag vom 13.12.2013 zur Gebührensatzung vom 05.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996 in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich daraufhin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 13.12.2013

Der Bürgermeister